



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

33. Jahrgang

Herzogenrath, den 15.06.2010

Nummer:10

Bekanntmachung Nr. 044/2010



Tagesordnung

der 3. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen

Termin: Mittwoch, 23. Juni 2010
Zeit: 19.15 Uhr
Ort: Herzogenrath, Rathaus, Sitzungssaal

A. Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzung vom 09. Dezember 2009
2. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts 2009
3. Beschluss über die Eröffnungsbilanz
4. Beschluss über die Entgeltordnung
5. Beschluss über die Honorarordnung
6. Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzende/n des Fachausschusses
7. Anfragen und Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

8. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 07.06.2010


(Dr. Manfred Fleckenstein)
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung Nr. 045/2010

Satzung über eine Veränderungssperre
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes I/20 - Strasser Feld -

Aufgrund der §§ 14 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 5. Änderung des Bebauungsplanes I/20 „Strasser Feld“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben i.S. des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die zuständige Bauaufsichtsbehörde.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt gem. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 03.07.2008 in Kraft. Sie tritt nach 2 Jahren, vom Tag des In-Kraft-Tretens aus gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 5. Änderung des Bebauungsplanes I/20 „Strasser Feld“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW und des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres - bei Mängeln der Abwägung 7 Jahre - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden könne, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher schriftlich gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Herzogenrath, den 10.06.2010
Der Bürgermeister

gez.
(Christoph von den Driesch)

Stadt Herzogenrath



Räumlicher Geltungsbereich der Satzung über eine
Veränderungssperre für den Teilbereich des Bebauungsplanes
I/20 "Straßer Feld"

Maßstab 1: 2500



Bekanntmachung Nr 046/2010**Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes I/20 „Straßer Feld“**

Aufgrund der §§ 14, 16 (1) und 17 (1) Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 08.06.2010 beschlossen:

§ 1

In seiner Sitzung am 24.06.2008 hat der Rat der Stadt Herzogenrath eine Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes I/20 "Straßer Feld" beschlossen. Die Satzung ist gem. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 03.07.2008 in Kraft getreten. Die Veränderungssperre tritt danach gemäß § 17 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des 02.07.2010 außer Kraft. Mit In-Kraft-Treten der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre um 1 Jahr wird die Geltungsdauer der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bis zum 26.06.2011 verlängert.

§ 2

Die vorstehende Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes I/20 "Straßer Feld" vom 08.06.2010 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath in der Fassung vom 28.09.2001 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 10.06.2010

Der Bürgermeister

gez.

(Christoph von den Driesch)

Stadt Herzogenrath



Räumlicher Geltungsbereich der Satzung über eine
Veränderungssperre für den Teilbereich des Bebauungsplanes
I/20 "Straßer Feld"

Maßstab 1: 2500



Bekanntmachung Nr. 047/2010

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
I/16 - 1. Änd. „Debetz“ der Stadt Herzogenrath

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes I/16 - 1. Änd. „Debetz“ beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.06.2010 beschlossen, den Bebauungsplan I/16 - 1. Änd. „Debetz“ öffentlich auszulegen.

Der Planbereich umfasst den im Stadtteil Straß liegenden Bereich an der Voccartstraße (L232) zwischen der Kolberger Straße und der Zechenstraße.

Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung in der Zeit vom 23.06.2010 bis einschließlich 30.07.2010 bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 325 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 11.06.2010
Der Bürgermeister

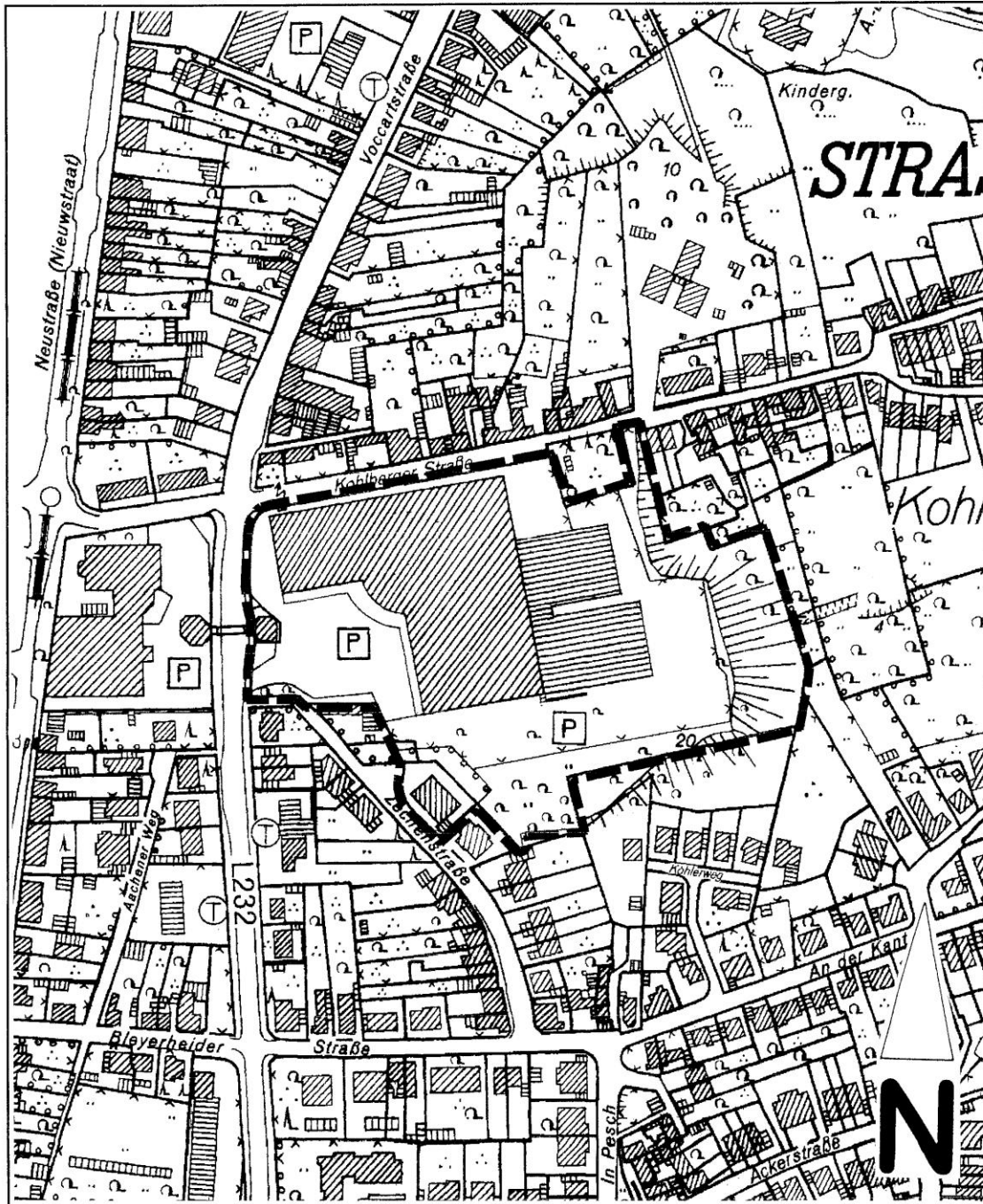
gez.

(Christoph von den Driesch)

Stadt Herzogenrath Stadtteil Herzogenrath
Räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes
I/16 – 1. Änderung „Debetz“

Anlage 1

Stand 01/2010



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0.
Verantwortlich: für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath